

# **Benutzungsbedingungen für die Schwimmvereine und –abteilungen sowie Ortsgruppen der DLRG im Thermalsolbad und Stadtbad Salzgitter-Lebenstedt**

## **1. Überlassungsvoraussetzung**

Die Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH (BSF) stellt auf Antrag den Schwimmsport treibenden Vereinen oder Schwimmsport treibenden Abteilungen von anderen Sportvereinen die Schwimmbecken in beiden Bädern gegen Entgelt und unter besonderen Hinweis auf Ziffer 5 dieser Benutzungsbedingungen zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung.

Die Becken werden nur für schwimm- und tauchsportliches Training sowie sportliche Wettkämpfe vermietet.

Um in den Genuss der besonders günstigen Mietkonditionen zu kommen, müssen mindestens 20 % der aktiven Schwimmsportvereins- bzw. Schwimmsportsabteilungsmitglieder sowie 20 % der aktiven Mitglieder der in Salzgitter ansässigen Ortsgruppen der DLRG regelmäßig an Wettkämpfen teilnehmen. Ein Nachweis ist auf Anforderung vorzulegen. Davon ausgenommen sind die Behinderten- / Versehrtenvereine.

Die Schwimmbecken können mehreren nutzenden Vereinen gleichzeitig überlassen werden, wenn ein reibungsloser Sportbetrieb dies zulässt.

Seitens der Schwimmsport treibenden Vereine oder der Schwimmsport treibenden Abteilungen von anderen Sportvereinen ist sicherzustellen, dass eine Nutzung nur durch deren Mitglieder erfolgt. Beschäftigten der BSF ist auf Verlangen jederzeit der Mitgliedausweis bzw. durch den verantwortlichen Vertreter des Sportvereins eine aktuelle Mitgliederliste vorzuzeigen.

## **2. Benutzungszeiten**

Die Anmietung erfolgt grundsätzlich ganzjährig, sofern betriebliche und personelle Belange dem nicht entgegenstehen. An gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen sowie am 24.12. und 31.12. findet kein Trainingsbetrieb statt.

Die Benutzung kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Bau-, Wartungs-, Reparatur- oder außergewöhnliche Reinigungsarbeiten dies erfordern oder Schäden infolge des Zustandes zu befürchten sind. Neben einer zeitlichen Einschränkung kommt auch die Untersagung bestimmter schwimmsportlicher Übungen in Betracht. Der Verein wird darüber so früh wie möglich verständigt.

## **3. Pflichten der Benutzer**

Die Schwimmbecken dürfen nur für die genehmigte Zeit, den genehmigten Bereich und den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Umkleide-, Dusch-, WC- und Sanitärräume werden bis zu 30 Minuten vor und nach der Anmietung bereitgestellt. Ein Anspruch auf alleinige Nutzung dieser Räume besteht nicht.

Die nutzenden Vereine sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu

behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert der BSF anzuzeigen. Die nutzenden Vereine sind verpflichtet, die angemieteten Becken, Einrichtungen, Umkleide-, Dusch-, WC- und Sanitätsräume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Die Bedienungshinweise für die Klappwand im Thermalsolbad sind zwingend zu beachten. Sie hängen neben dem Bedienungselement aus.

Der nutzende Verein trägt bei jeder Nutzung die Anzahl der Teilnehmenden im Benutzungsnachweis ein.

Nichtnutzungen von Trainingsstunden sind mindestens 24 Stunden vorher per Email mitzuteilen ([stadtbad@bsf-sz.de](mailto:stadtbad@bsf-sz.de) oder [info@thermalsolbad.de](mailto:info@thermalsolbad.de)). Das Entgelt für eine nicht genutzte Trainingsstunde wird dennoch erhoben.

Entfallen an einem Tag sämtliche Trainingszeiten aller Nutzer, und ist die Absage mindestens 2 Monate im Voraus erfolgt, wird kein Entgelt erhoben.

Im Stadtbad und im Thermalsolbad ist das Rauchen untersagt. Die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke sind untersagt, soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist. Der Verkauf von Waren aller Art ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

Die Ausschmückung von Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung BSF. Die eingebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

Die Schwimmbäder mit ihren Liegenschaften dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Leitung genutzt werden. Dieser muss die Erfordernisse, die im Merkblatt 94.05 (Aufsicht in Schwimmbäder während des öffentlichen Badebetriebs) der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V./des Bundesverbandes Öffentliche Bäder e.V. festgelegt sind, erfüllen oder über eine entsprechende Ausbildung nach den Richtlinien des Deutschen Schwimmverbandes verfügen. Sie ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Sie ist auch für die Kontrolle der Nutzungsberechtigung nach Ziffer 1, letzter Absatz, Satz 1 verantwortlich. Soweit erforderlich, hat der nutzende Verein einen Ordnungsdienst einzusetzen.

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

Die nutzenden Vereine haben sicherzustellen, dass die Immissionswerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (16. BImSch-VO) nicht überschritten werden.

Nach der Benutzung ist die Geräteordnung wieder herzustellen. Einrichtungen und Geräte sind in Grundstellung zu bringen. Geräte der BSF dürfen nur mit ihrer Erlaubnis entfernt oder anderweitig benutzt werden.

Die wettkampfmäßige Herrichtung der Schwimmbecken und die Wiederherstellung ist Sache des nutzenden Vereins.

#### **4. Hausrecht**

Die oder der mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragte ist berechtigt, bei wiederholten Verstößen gegen diese Bedingungen einzelne Personen zu verweisen und ggf. die weitere Benutzung am Benutzungstage zu untersagen.

#### **5. Kündigungen**

Schwimmbecken mit Nebenräumen werden nur unter Vorbehalt der jederzeitigen entschädigungslosen Kündigung überlassen.

Die BSF ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- a) an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes betriebliches Interesse besteht,
- b) der nutzende Verein trotz schriftlicher Ermahnung die überlassenen Einrichtungen vertragswidrig nutzt, insbesondere gegen die Überlassungsvoraussetzungen verstößt und Dritten die Nutzung der Bäder ermöglicht,
- c) der nutzende Verein trotz Mahnung mit der Zahlung des Benutzungsentgelts länger als einen Monat im Rückstand ist,
- d) die Schwimmbecken während der vereinbarten Benutzungszeit wiederholt nicht oder von weniger als 12 Sporttreibenden benutzt werden, es sei denn, dass die Eigenart der Sportart nur eine geringere Anzahl von Sporttreibenden zulässt,
- e) anderweitiger Bedarf besteht.

Der nutzende Verein kann das Benutzungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von vier Wochen gegenüber der BSF kündigen. Bei verspätet eingehender Kündigung sind die entstehenden Ausfallkosten zu ersetzen.

#### **6. Haftung der Benutzer**

Die nutzenden Vereine und der Antragsteller haften für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsmäßigen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten.

Der nutzende Verein ist verpflichtet, die BSF von etwaigen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung von Schwimmbecken und Nebenräumen und den dazu gehörenden Einrichtungen und Geräten mittelbar oder unmittelbar gegen die Gesellschaft geltend machen.

#### **7. Haftungsausschluss**

Eine Haftung der BSF sowie ihrer Beschäftigten für Schäden irgendwelcher Art, die dem nutzenden Verein, seinen Mitgliedern, Bediensteten oder Beauftragten, den Benutzerinnen und Benutzern sowie den Besucherinnen und Besuchern von Veranstaltungen aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf von der BSF zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

## **8. Gegenstände der Benutzer**

Gegenstände dürfen von den nutzenden Vereinen im Einvernehmen mit der BSF in Schwimmhallen und Nebenräumen nur in den zugewiesenen Örtlichkeiten eingebracht werden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die von den nutzenden Vereinen eingebracht sind, sind diese auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

## **9. Meldepflichtige Veranstaltungen**

Die Überlassung von Schwimmhallen und -becken mit Nebenräumen schließt andere zu beschaffende Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften. Die Veranstaltenden öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung vom 08.11.2004 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **10. Sonstige Bestimmungen**

Für die Benutzung der Bäder gelten neben diesen Bedingungen die Bade- und Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **11. Besondere Bedingungen für die Überlassung zur eigenverantwortlichen Nutzung**

Schwimmbecken und Nebenräume können den nutzenden Vereinen für Zeiten überlassen werden, in denen Beschäftigte der Gesellschaft weder anwesend noch erreichbar sind. Diese Art der Überlassung kann für einmalige oder regelmäßige Nutzung erfolgen.

Das Hausrecht geht während der Benutzungszeit auf den nutzenden Verein über. Es kann vom nutzenden Verein auf geeignete und zuverlässige Personen übertragen werden, die der BSF zu benennen sind.

Der nutzende Verein hat sich am Ende der Nutzungszeit davon zu überzeugen, dass alle Fenster und Türen geschlossen sind, alle Lichtquellen gelöscht sind, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wurde, Wasserhähne und Duschen geschlossen sind. Die Eingangstüren sind bei Verlassen zu verschließen. Darauf darf nur dann verzichtet werden, wenn die nachfolgende Nutzergruppe bereits anwesend ist.

Etwaige Schäden, Unfälle und besondere Vorkommnisse sind vom nutzenden Verein der BSF zu melden. Die nachfolgende Gruppe ist darauf hinzuweisen.

Die festgelegten Benutzungszeiten sind auch bei eigenverantwortlicher Nutzung einzuhalten. Unvermeidbare und unvorhersehbare Überschreitungen der Benutzungszeiten sind der BSF nachträglich anzuzeigen.

Sofern während der eigenverantwortlichen Nutzung Schneefall oder Glätte eintritt, erfolgen keine Schneeräumung und kein Streudienst durch die BSF.

Die Benutzungsbedingungen gelten ab dem 01. Januar 2020.